

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

| Ihre Nachricht vom | Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter | Az. / ID-Nr. | Telefon | Datum |
|--------------------|-------------|---------------|------------|---------------------------------|---------------|------------|
| | | | | 504.1 / 142984 | 0351 81920 | 22.07.2021 |

Tagesbrief 164/21 vom 22.07.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Staatsregierung verabschiedet Herbstplan**
- **Verlängerung der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung**
- **Testung von Urlaubsrückkehrern**
- **Eilantrag gegen Auflagen für Großveranstaltungen abgelehnt**

1. Staatsregierung verabschiedet Herbst-Plan

In der Sitzung am 20. Juli 2021 hat das sächsische Kabinett den so genannten Herbst-Plan beschlossen. Die Staatsregierung beabsichtigt, mit einer Reihe von Maßnahmen Vorsorge für eine mögliche erneute Infektionswelle im Herbst 2021 zu treffen.

Ein großer Teil der Bevölkerung hat bereits durch die Inanspruchnahme eines Impfangebotes einen hohen Schutz erreicht. Gleichwohl besteht weiterhin für einen wesentlichen Teil ein Schutzbedarf. Die Schutzmaßnahmen sollen ausweislich der Begründung auch dazu dienen, weiterreichende einschränkende Maßnahmen möglichst zu vermeiden. Weiterhin hat die Staatsregierung angekündigt, neue Leitindikatoren neben den bereits bestehenden Inzidenzschwellen und Bettenkapazitäten der Krankenhäuser in der Fortentwicklung der Corona-Schutz-Verordnung zu prüfen.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>
E-Mail:
post@ssg-sachsen.de
Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Der beschlossene Herbst-Plan lag uns zum Redaktionsschluss noch nicht als Dokument vor. Nach Erhalt dessen werden wir diesen an die Mitglieder verteilen. Einzelne Inhalte können der als **Anlage 1** beigefügten Medieninformation entnommen werden.

Zu den Maßnahmen des Herbst-Planes gehören unter anderem:

Flächendeckende Testangebote/Testinfrastruktur

Damit die Bürgerinnen und Bürger insbesondere ab dem Schwellenwert von 35 ihre Testpflichten erfüllen können, ist dann wieder eine flächendeckende Testinfrastruktur nötig. Der Freistaat und die kommunale Ebene sollen darauf hinwirken, dass die benötigten Testkapazitäten regional ausreichend vorgehalten werden.

Neben der Testpflicht für Urlaubsrückkehrer in den Betrieben wird auch eine Ausweitung der Testpflicht für Beschäftigte mit direktem Kundenkontakt insbesondere nach dem Ende der Schulferien geprüft. Um Einreisenden frühzeitig eine Testmöglichkeit zu verschaffen, ist die Erweiterung bzw. Sicherstellung der Testinfrastruktur auch in den Bereichen der Autobahn und an Flughäfen erforderlich. Die Erstellung von Testkonzepten bzw. deren Reaktivierung für spezielle Bereiche ist eine grundsätzliche Anforderung für die Gewährleistung von Arbeitsfähigkeit und Öffnungen auch bei wieder steigenden Inzidenzen.

Schule und Kitas

Der reguläre Schulbetrieb soll nach den Sommerferien sichergestellt werden, Wechsel- und Distanzunterricht vermieden werden. Zur Absicherung des Schulstarts ab dem 6. September 2021 werden Sondermaßnahmen für die Vorbereitungswoche und die ersten beiden Schulwochen getroffen:

- a) Zweimalige Testverpflichtung für Lehrkräfte und Schulleitungen und weiteres Schulpersonal in der Vorbereitungswoche vom 30. August bis 3. September 2021
- b) Zweimalige Testpflicht pro Woche an Schulen für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das gesamte Schulpersonal in der Zeit vom 6. bis 19. September 2021 (in Landkreisen und Kreisfreien Städten mit Inzidenz über 10: Dreimalige Testpflicht)
- c) Maskenpflicht in allen Schulen in Gebäuden sowie im Unterricht (Ausnahme: Unterricht in der Primarstufe) in der Zeit vom 6. bis 19. September 2021 in Landkreisen und Kreisfreien Städten mit einer Inzidenz über 10.

Schutzkonzeption für Unternehmen und Beschäftigte

Neben der bereits erfolgten Einführung der Testpflicht für Urlaubsrückkehrer in Betrieben wird der Freistaat frühzeitig gegenüber dem Bund darauf hinwirken, dass bei erneuten Schließungen eine Verlängerung von Überbrückungshilfen ermöglicht wird. Grenzpendlern und Saisonarbeitern soll soweit wie möglich auch in einer vierten Infektionswelle die Einreise ermöglicht werden.

Impfen

Die Ressorts der Staatsregierung werben in den kommenden Monaten in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen eigenständig, flächendeckend und zielgruppengerecht für die Schutzimpfung. Das Sozialministerium legt in Abstimmung mit dem Bund ein Konzept zur Anpassung der Impfstrategie ab September vor.

Funktionsfähigkeit der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens – von der Pflege bis zum Hilfesystem für Opfer von häuslicher Gewalt

Auch bei einer vierten Infektionswelle sollen die Zugänge zu den relevanten Unterstützungsstrukturen für vulnerable Gruppen ermöglicht werden. Beispielsweise wird durch die Staatsregierung auch ein kurzfristiger Aufbau von Interimsstrukturen für Opfer häuslicher Gewalt bei erhöhtem Bedarf pandemiebedingter Engpässe geprüft.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Verlängerung der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung

Die Staatsregierung informiert auf ihrem [zentralen Portal](#), dass die aktuelle Corona-Schutz-Verordnung verlängert wurde. Sie gilt damit unverändert vom 28. Juli bis einschließlich 25. August 2021.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. Testung von Urlaubsrückkehrern

Aufgrund zahlreicher Anfragen möchten wir einige Erläuterungen zur Testung von Urlaubsrückkehrern beim Arbeitgeber gemäß § 9 Abs. 1a SächsCoronaSchVO geben.

Diese Testpflicht gilt ab dem 26. Juli 2021, also ab Beginn der Sommerferien in Sachsen. Die auf dem [zentralen Informationsportal der Staatsregierung](#) veröffentlichte Lesefassung macht als durchgeschriebene Fassung den Geltungszeitraum dieser Spezialregelung nicht deutlich. Die [Verordnung zur Änderung der SächsCoronaSchVO](#) weist in Artikel 2 Satz 2 den Geltungsbeginn ab 26. Juli 2021

aus. Die jeweils gültige Fassung kann ebenfalls bei [Revosax](#) abgerufen werden.

Der Testnachweis kann durch einen fremddurchgeführten Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden ist, einer Teststelle bzw. einem Testzentrum oder einer überwachten Durchführung eines Selbsttests an der Arbeitsstelle erbracht werden.

Grundsätzlich gilt § 9 Abs. 7 SächsCoronaSchVO. Demnach gilt diese Testpflicht nicht für vollständig geimpfte oder von einer SARS-CoV-2-Infektion genesene Personen. Dieser Schutzstatus ist ggf. unter Beachtung von § 9 Abs. 8 SächsCoronaSchVO nachzuweisen.

Die Einreisebestimmungen bei einem Urlaubsaufenthalt im Ausland sind nach der jeweils gültigen [Coronavirus-Einreiseverordnung](#) unabhängig davon zu beachten.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

4. Eilantrag gegen Auflagen für Großveranstaltungen abgelehnt

Das Sächsische Obergericht hat es in einem Normenkontrollverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) abgelehnt, die Kontakterfassungspflicht und Pflicht zur Vorlage eines tagesaktuellen Tests nach der Sächsischen Corona-Schutzverordnung (SächsCoronaSchVO) vorläufig außer Vollzug zu setzen, wie in der als **Anlage 2** beigefügten Medieninformation berichtet wird.

Der für das Infektionsrecht zuständige Senat ist dem Vorbringen der Antragstellerin nach summarischer Prüfung nicht gefolgt. Die Beschränkungen seien nicht unverhältnismäßig. Sie dienten der Kontrolle des Infektionsgeschehens und wirkten damit auch einer Wiederausbreitung der Covid-19-Pandemie entgegen. Der Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Antragstellerin sei gering.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen